

# ISOR aktuell

Informationsblatt der Initiativegemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Nummer 6/93

August 1993

## Außerordentliche Vertreterversammlung

Am 10. Juli 1993 fand in Berlin eine außerordentliche Vertreterversammlung unserer Initiativegemeinschaft statt. An ihr nahmen von 194 gewählten Vertretern 169 teil, die rund 15.000 Mitglieder der ISOR e.V. vertraten.

Anlaß der Versammlung waren vereinsrechtliche Beanstandungen der Gültigkeit der Wahl des Vorstandes vom 1.11.92 und einiger Abschnitte der bisherigen Satzung durch das Amtsgericht Charlottenburg.

In einer kurzen einleitenden Rede begründete Astrid Karger Notwendigkeit und Zielstellung der

Vertreterversammlung und dankte allen aktiven Mitgliedern für ihr selbstloses engagiertes Handeln.

Horst Siewkowski gab einen kurzen Überblick über das Finanzgeschehen in der ISOR.

Die außerordentliche Vertreterversammlung wählte einen neuen Vorstand, beschloß eine neue Satzung und eine Willenserklärung. Zu Sachfragen ergriffen die Professoren Dr. Azzola und Dr. Edelmann das Wort.

Dem neuen Vorstand, der sich gem. § 12 Abs. 3 der Satzung konstituierte, gehören folgende Mitglieder an:

Frau Astrid Karger als Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Wolfgang Edelmann und Herr Dr. Peter Fricker als Stellvertreter der Vorsitzenden, Herr Horst Siewkowski als Kassenverwalter, Frau Christl Hennig als Schriftführerin, Herr Prof. Dr. Horst Bischoff und Herr Bernhard Geier als weitere Mitglieder.

Als Nachfolgemitglieder wurden gewählt:

1. Herr Prof. Dr. Willi Hellmann,
2. Herr Dr. Werner Graichen,
3. Herr Hans Luleich.

## Wir brauchen Realismus und können optimistisch sein

(Auszüge aus den Ausführungen von Prof. Dr. Axel Azzola, Technische Universität Darmstadt)

### Erste erfolgreiche Zwischenschritte

Wer mich kennt, weiß, daß ich von Anfang an Ihnen immer gesagt habe, der Weg ist lang. Es bedarf der Geduld, es bedarf der inneren Solidarität und es bedarf selbstverständlich der Klugheit, um diesen Weg zu dem erreichbaren Ziel zu führen. Zwischenergebnisse seien es, die wir zuerst zu erwarten hätten. Und in der Tat, diese Zwischenergebnisse haben sich

eingestellt.

Es ist eine Sache, die wir würdigen sollten, daß es Sozialgerichte gibt, die unsere Auffassung teilen, daß die rentenrechtlichen Regelungen des AAÜG in wesentlichen Teilen das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland verletzen und deshalb nichtig sind. Als erstes hat bekanntlich das Sozialgericht Rostock diese Auffassung geteilt und eine sogenannte Richtervorlage nach Art. 100 GG veranlaßt.

Das Neueste können Sie noch nicht wissen. Ein weiteres Sozialgericht hat eine Richtervorlage zur Dienstbeschädigtenteilrente auf der Grundlage des von uns erarbeiteten Gutachtens oder mit auf dieser Grundlage beschlossen. Das sind die notwendigen Zwischenschritte, ohne die wir überhaupt nicht in absehbarer Zeit zum Erfolg kommen können. Und ich versichere Ihnen, ich habe sehr um diese Zwischenschritte gezittert.

(Fortsetzung Seite 2)

Infopreis 0,00 DM : Gegen Spenden kein Einspruch !

# Willenserklärung

Auf der außerordentlichen Vertreterversammlung der ISOR e.V. am 10. Juli 1993 haben die Vertreter Zwischenbilanz ihrer bisherigen Tätigkeit gezogen und stellen fest:

Der Bundesgesetzgeber mißachtet weiterhin, daß das Völkerrechtssubjekt DDR mit den Schutz- und Sicherheitsorganen einen wesentlichen Faktor zur Erhaltung und Stabilisierung des Friedens bildete und seine Verantwortung hauptsächlich darin sah, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen darf.

Deshalb haben die Vertreter beschlossen:

1. ISOR e.V. sucht weiterhin rechtsstaatliche und politische Mittel und Möglichkeiten zur Beseitigung des Mißbrauchs des Rentenrechts als politisches Strafrecht.
2. ISOR e.V. protestiert mit Nachdruck gegen
  - a) die politisch motivierte Mißachtung des im Grundgesetz verankerten Sozial- und Rechtsstaatsprinzips zum Nachteil der rentenrechtlichen Ansprüche ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR,
  - b) die Nichtüberführung der Dienstbeschädigtenrente in die gesetzliche Unfallversicherung,
  - c) die fortdauernde Verweigerung der Rücknahme des faktischen Zwangs der "freiwilligen" Krankenversicherung,
  - d) jegliche soziale Diskriminierung, wie z.B. die Streichung der Arbeitslosenhilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit.
3. ISOR e.V. ist bemüht, mit den Parlamentariern demokratischer Parteien auf kommunaler-, Landes- und Bundesebene zusammenzuarbeiten. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und zeigt politische und soziale Lösungsmöglichkeiten auf.
4. ISOR e.V. wird weiterhin Solidarität mit politisch Ausgegrenzten und Diskriminierten üben, die intensive Zusammenarbeit mit deren Interessenvertretern sowie Vereinen und Verbänden, die ähnliche soziale Interessen verfolgen, anstreben.

Die Vertreter erklären, die selbstbestimmte Integration in ein neues Deutschland insbesondere der Angehörigen der ehemaligen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR zu fördern und sich gegen alle Versuche, dies zu verhindern, mit rechtsstaatlichen und politischen Mitteln zur Wehr zu setzen.

(Fortsetzung von Seite 1)

## Womit können wir rechnen?

Ende Mai ist die Stellungnahme der Bundesregierung zum Verfahren anlässlich der Rostocker Vorlage beim Gericht eingegangen. (Danach ist am 02.08.1993 unsere abschließende Stellungnahme in Karlsruhe vorlegt worden.) Ich habe den sicheren Eindruck, daß in Karlsruhe erkannt worden ist, daß der Entscheidung

dieses Rechtsstreites zeitliche Priorität eingeräumt werden muß. Dieses Jahr rechne ich nicht mit einer Entscheidung. Aber im ersten Halbjahr 1994 rechne ich mit einer Entscheidung in Karlsruhe.

Bisher haben wir nur Fragen in Karlsruhe liegen, die die Rentenangelegenheiten der Angehörigen des MfS betreffen. Das hängt mit § 10 Abs. 2 AAÜG, der Begren-

zung des Höchstbetrages der Rentenzahlung auf 802 DM zusammen. Mit den Klagen gegen die beabsichtigte Kürzung der Renten der Soldaten, Polizisten und Zöllner kann jetzt erst begonnen werden. Das hat auch gleichzeitig bedeutet, daß die politisch brisanteste Frage in Karlsruhe als erste entschieden wird. Es ist für mich nachvollziehbar, daß das Gericht dies mit höchster Sorgfalt zu tun beabsichtigt.

Nun wissen Sie alle, daß für die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit Beamtenpensionen nicht zu erstreiten sind. Ich glaube, das ist eine gemeinsame Auffassung, an der es nie ernsthafte Zweifel gegeben hat.

Unsere Aufgabe ist es, in Karlsruhe das vorzutragen, was als verfassungsrechtlich gebotenes Minimum vom Gesetzgeber befolgt werden muß. Das bitte ich Sie, ganz klar sich vor Augen zu halten. Karlsruhe entscheidet nicht über das, was am gerechtesten wäre, am zweckmäßigsten wäre, am vorteilhaftesten wäre, sondern allein darüber, was von Verfassungsrechts wegen jedenfalls, d. h. mindestens geboten ist. Und da gibt es zwei Dinge, denen wir ganz realistisch und nüchtern ins Auge schauen müssen.

1. Verfassungsrechtlich geboten ist nur ein sozialversicherungsrechtliches Leistungsäquivalent.

2. Verfassungsrechtlich nicht geboten ist das Anknüpfen an und die Fortsetzung von Begünstigungen, die von der DDR als Staat aufgrund eigener Kriterien einem ausgewählten Personenkreis im Vergleich zur Allgemeinheit gewährt wurde.

Wenn ich das nun erläutere, vergessen Sie nicht, daß ich am Anfang gesagt hatte, innere Solidarität sei gefordert.

## **Kein Rechtsanspruch auf Privilegien**

Lassen Sie mich bei dem zweiten beginnen. Es ist eine Tatsache, daß es von Rechts wegen keinen Anspruch darauf gibt, privilegierte Positionen oder privilegierte Ansprüche zur Grundlage einer Neuregelung zu machen. Das bedeutet, man muß sich zunächst einmal ins Klare darüber setzen, wie hoch das allgemeine Einkommensniveau des Volkes in ver-

gleichbaren Positionen war. Das ist nicht so, daß der eine dem anderen nichts gönnt. Oder daß der eine schlechter behandelt werden soll als ein anderer, sondern, das ist nichts anderes, als daß man das, was jedermann bei vergleichbarer Tätigkeit in der DDR erhalten hätte mit dem, was man selbst erhalten hat, vergleicht. Will man nicht an Privilegien festhalten, so führt dies zur Einsicht: Die sich hieraus ergebende Differenz steht mir nicht zu als Grundlage für die Berechnung meiner Rente.

Bei genauerem Hinsehen werden Sie gewisse Differenzierungen vermutlich sogar innerhalb der Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR feststellen. Das ist eine sehr sorgfältige Arbeit, die Sie durchzuführen haben. Es ist eine sehr nüchterne Arbeit. Hierzu bedarf es äußerster Tatsachenkenntnis und natürlich auch der Bereitschaft, absolut vorurteilsfrei über diese Tatsachen zu reden. Mir ist eins klar, ich kenne so ein paar Beispiele: ein Arzt hat als Angehöriger des MfS mehr verdient, als der gleiche Arzt in einer vergleichbaren zivilen Tätigkeit. Und auf diese Differenz hat der Arzt, der im MfS gearbeitet hat, keinen Anspruch. Das ist nichts anderes als die Herstellung von Gleichheit. Das hat mit Abstrafen und mit Diskriminierung nichts zu tun. Das neue Recht ist nicht verpflichtet, Differenzierungen des alten Rechts zu übernehmen, die ihren Grund in politischen Präferenzentscheidungen des Systems hatten.

## **Was ist ein sozialversicherungsrechtliches Äquivalent?**

Die DDR hatte eine soziale Pflichtversicherung, die beim besten Willen nicht übertragen werden kann in das neue System. Und das aus einem ganz einfachen Grund. Sie haben mal in DDR angefangen mit einer sozialen Pflichtversicherungsgrenze

von 600 Mark, das werden Sie alle wissen. Im Jahre 1950 bedeutete das nahezu das Doppelte des Durchschnittseinkommens. Dieser Staat hat aus politisch-ideologischen Gründen diese Pflichtversicherungsgrenze der Einkommensentwicklung nie angepaßt, mit der Folge, daß im Jahre 1988 600 Mark nur noch 60 % des durchschnittlichen Arbeitseinkommens darstellten. Wenn es aber die Funktion einer gesetzlichen Rentenversicherung ist, Rentenleistungen zu gewähren, die eine Lebensarbeit und den Ertrag einer Lebensarbeit widerspiegeln, dann ist es doch klar, daß das mit einer Versicherungsgrenze von 0,6 des Durchschnittseinkommens nicht bezahlt werden kann. Die Folge ist, daß ich nicht einfach sagen kann, man orientiere sich an diesem System. Man übertrage das einfach irgendwie nach einer Formel in das Westrentenrecht und dann hätte man es doch. Und weil das nicht geht, ist man gezwungen, irgendeine Art Äquivalent, Ausgleich, Entsprechung für den gesetzlichen Rentenversicherungsschutz der DDR zu formulieren.

Nun gibt es eine These, die sagt, das Äquivalent ist die ganz normale Anwendung des gesetzlichen Rentenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Ich glaube, daß ich diese These im Verfassungsgerichtsverfahren erfolgreich nicht vertreten kann. Deshalb bin ich gezwungen, das Äquivalent aus der Sicht der DDR zu formulieren und nicht aus westlicher Sicht. Aus der Sicht der DDR habe ich kaum andere Möglichkeiten, als an diese 600 Mark anzuknüpfen. Nun werden Sie jetzt sagen, wir machen eine Zäsur in dem Jahr, in dem die FZR in Wirklichkeit als eine Art gesetzliche Rentenpflichtergänzungsversicherung eingeführt worden ist. Das Wort "freiwillig" war wirklich nur politisch-ideologisch. Praktisch hatten sich ja alle Berechtigten, die nicht sonder- oder zusatzversorgt waren, dieser

FZR freiwillig angeschlossen, denn wer wollte denn sein Lebensalter ausschließlich aus Ertragnissen der gesetzlichen Rentenpflichtversicherung bestreiten. Wer ohne Rentenanspruch aus der Sonderversorgung ausgeschieden war, hatte schließlich einen Anspruch auf die Rente der Pflichtversicherung plus Zusatzrente.

Wenn ich also das als eine Zäsur nehme und dann schaue, was diese 600-Mark-Beitragsgrenze für einen Mittelwert hergeben zwischen 1950 und 1971, so liegt dieser Mittelwert beim 1,4fachen Durchschnittseinkommen. Nehme ich den Mittelwert von 1950 bis 1989 einschließlich FZR, so bleibt es dabei. Das bedeutet, wenn jemand 50 Jahre berufstätig war und hätte in diesen 50 Jahren immer das 1,4fache des Durchschnitts verdient, könnte er mit maximal 70 Entgeltpunkten oder heute 2100 DM plus Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) rechnen. Das ist nur die theoretische Möglichkeit. Realistisch erscheint mir durchaus, bei einer solchen Berechnung 60 Entgeltpunkte zu erreichen. Das wären immerhin 1800 DM nach Abzug des KVdR-

Beitrags. Dieses Ergebnis glaube ich mit besten Gründen in Karlsruhe vortragen zu können.

Nun weiß ich ja, daß es auch Juristen nur ganz selten gelingt, sich von ideologischen Einflüssen frei zu halten. Aber selbst wenn ich davon ausgehen müßte, was ich keineswegs tue, daß in Karlsruhe eine negative Grundtendenz, eine ideologisch präformierte Grundtendenz, eine maßgebliche Rolle spielen würde, bin ich ganz sicher, daß jedenfalls keine Entscheidung zu erwarten ist, die die Ansprüche dieser Menschen unter den Volksdurchschnitt drückt. Das würde nach heutigen Beträgen bedeuten, nach einer Lebensarbeitszeit von 50 Jahren wäre wahrscheinlich meistens eine Rente zwischen 1300 und 1400 DM zu erwarten.

Ich weiß, daß die Chancen in Karlsruhe etwa bei Soldaten, beim Zoll, bei der Polizei über dieses sozialversicherungspflichtige Äquivalent hinauszukommen, relativ gut sind, ja relativ gut sein müssen, denn es ist klar, daß in bestimmten mittleren und unteren Polizeidienstgraden über 70 % der Menschen übernommen worden sind. Das gleiche, habe ich gehört, soll für den Zoll gelten. Und

auf Dauer kann die Bundesrepublik nicht behaupten, sie könne die DDR-Polizisten und die DDR-Zöllner auf der einen Seite massenhaft in ihren Dienststellen belassen und auf der anderen Seite genauso gravierend versorgungsrechtlich gegenüber den bundesrepublikanischen Zöllnern oder Polizisten benachteiligen. Und selbst bei der Armee bin ich mir ziemlich sicher, daß auf Dauer irgendeine Art Soldatenversorgung zu erreichen sein wird, obwohl ich es mir wünschen würde, wenn der Bundeswehrverband diese Themen zumindestens nach außen erkennbar profilierter vertreten würde.

Wir stehen also vor der wahnsinnigen inneren Problematik, daß ich Ihnen eine Wahrheit, fast möchte ich sagen, in Erinnerung rufen muß, nämlich, daß die Regelungen, die wir aus Karlsruhe erwarten können, für Ihre Mitglieder mit hoher Wahrscheinlichkeit ungleich ausfallen werden. Aber sie werden nach aller Voraussicht nicht diesen unerträglichen Strafcharakter behalten, von dem das AAÜG im Augenblick geprägt ist.

## Hoffnung und notwendige Einsichten im schwierigen Ringen um gerechte Renten

von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann

Das Rentenunrecht ist eine Bürde, die immer schwerer wird. Sie drückt vor allem die, welche nach wie vor mit unverändert höchstens 802 DM ihr Leben fristen müssen. 802 DM sind jetzt knapp 60 % der Durchschnittsrente, also weniger als selbst der Gesetzgeber mit seiner rüden Vorschrift der Kürzung des Rentenanspruchs auf 70 % der Durchschnittsrente für die Zukunft vorsieht. Doch die BfA muß diese Rente erst berechnen, bevor sie zahlen kann. Sie stöhnt laut über ihre Last.

Ob es im Sozialstaat Bundesrepublik Ohren gibt für das Stöhnen der unter staatlich verordneter Verarmung Leidenden oder gar ein Herz? Zweifel daran sind wohl nicht unberechtigt.

Diese Bitterkeit mag manchen erschrecken oder gar entrüsten. Wir müssen mit dieser Bitterkeit leben

und dennoch Vernunft wahren. Zur Vernunft gehört Einsicht in das, was real erreichbar ist. Offene Worte sind wichtiger als trügerische Hoffnungen.

### Der Generationenvertrag und die gezahlten Beiträge

Nach traditionellem deutschen Rentenrecht sichert das Gesetz, daß jeder Arbeiter und Angestellte im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit eine Rente erhält, die von den Beiträgen derjenigen bezahlt wird, welche jetzt ein Arbeitseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen.

Der Vater und der Sohn bezahlen also die Rente des Großvaters. Der Gesetzgeber zwingt sie dazu durch die Verpflichtung, Beiträge zur Sozialversicherung zu